

Höhe und Form er geleistet wird, wie sich ihre gesamte Lebenshaltung und Versorgung ohne ihre Beteiligung an dem Fabrikunternehmen bei Durchführung des Erbvertrags gestaltet und was sich daran für sie bessern würde, wenn sie als gesetzliche Erbin zu 3/8 an dem Unternehmen beteiligt werden würde. Sollte sich ergeben, daß der ihr zustehende Unterhalt ohne Erbbeteiligung nicht gewährleistet ist (was u. a. voraussetzt, daß das Unternehmen trotz seiner angeblichen Unterbilanz ausreichende Gewinne abwirft), dann wäre es sehr wohl denkbar, daß § 48 Abs. 2 TestG angewendet wird, soweit bei Fortbestand des Erbvertrags dieser Unterhalt gefährdet ist. Denn § 48 Abs. 2 TestG berechtigt den Richter unmittelbar zu teilweisen Aufrechterhaltung einer Verfügung von Todes wegen, sofern deren Gegenstand teilbar ist (RGZ Bd. 168 S. 177). Teilbar wäre er insofern, als gegebenenfalls mangels einer befriedigenden freiwilligen Lösung der vorerwähnten Frage die Erbfolge der Zweitbeklagten ausgesprochen werden könnte. Dabei müßte aber sorgfältig erwogen werden, wie sich ein etwaiger Wegfall der Kriegskonjunktur, ja angesichts der angeblichen Unterbilanz ihre Beteiligung auch ohne deren Wegfall für die Zukunft auswirken würde.

Ohne genauere Feststellung über die Lage, in der sich die beiden Beklagten bei voller Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Erbvertrags befinden und ohne Vergleich dieser Lage mit derjenigen, die sie nachhaltig durch Zubilligung ihrer gesetzlichen Erbfolge erreichen würden, läßt sich die Frage, ob die Bestimmungen des Erbvertrags in ihrer Auswirkung zur Zeit des Erbfalls den Anforderungen des § 48 Abs. 2 TestG entsprechen, nicht abschließend beantworten. Ob etwa daran zu denken wäre, für die Anwendung des § 48 Abs. 2 TestG bei der Berechnung des Pflichtteils nach Billigkeitserwägungen (entsprechend etwa dem Grundgedanken von § 3 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 AnfG oder demjenigen der Ausgleichspflicht unter Abkömmlingen nach §§ 2050 flg. BGB) den Reinbetrag der Zuwendungen des Erblassers an die Klägerin aus dem Jahre 1941 der Erbmasse zuzurechnen, mag erwogen werden.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

18. 1. Eine genehmigungspflichtige Grundstücksveräußerung, der bereits vor dem Inkrafttreten der VO vom 7. Juli 1942 die Genehmigung versagt worden ist, wenn auch nur wegen der Höhe des vereinbarten Entgelts, kann nicht gemäß §§ 2, 3 VO aufrechterhalten werden.

2. Wenn der Kaufvertrag über ein Grundstück unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen worden ist, daß die Unbedenklichkeits-

bescheinigung der Preisbehörde erteilt wird, so finden §§ 2 Abs. 3 und 3 VO an sich keine Anwendung. Die Berufung auf die Bedingung kann aber gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn die Abänderung des Vertrages durch die Preisbehörde von geringer Bedeutung ist.

GrundstVerkVO v. 7. Juli 1942 (RGBl. I, 451) §§ 2, 3.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. März 1944 (VII 7/1944).

I. Landgericht Wels.

II. Oberlandesgericht Linz.

In Sachen der Landarbeiterin Karoline *Mayr* in Dirisam Nr. 9, Gemeinde Weibern, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Franz Breitwieser in Wels, vor dem Reichsgericht: Rechtsanwalt Dr. Greuner in Leipzig,

gegen

1. den Bauern August *Mayr*, 2. dessen Gattin Stefanie *Mayr* beide in Dirisam. Nr. 19, Gemeinde Weibern, Beklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. August Gottwald in Haag A. H., wegen Erteilung des Einverständnisses in die Herabsetzung eines Kaufpreises (Streitwert 8.800 RM), hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, nach mündlicher Verhandlung vom 8. März 1944 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Zellner und der Reichsgerichtsräte Burmeister, Seibertz, Dr. Balve und Dr. Roppert auf die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts *Linz* vom 15. November 1943 – 3 R 91/43-40, welches das Urteil des Landgerichts Wels vom 11. September 1943 – 2 Cg 102/43-36 – abänderte, für Recht erkannt:

Der Revision wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil dahin abgeändert, daß das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt wird. Die Klägerin hat die Gerichtskosten zu tragen und ist weiter schuldig, den Beklagten binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge 157,59 RM an Kosten der Berufungsinstanz, 267,34 RM an Kosten der Revisionschrift zu ersetzen.

Gründe

Die Klägerin und der Erstbeklagte sind vollbürtige Geschwister. Die Klägerin war Eigentümerin eines Häuschens mit 3/4 Joch Grund in Schwarzgrub Nr. 5, Gemeinde Weibern, der Erstbeklagte gemeinsam mit seiner Gattin, der Zweitbeklagten, Eigentümerin des elterlichen Schneiderwolfengütl, Dirisam Nr. 9, Gemeinde Weibern. Die Zweitbeklagte übernahm am 10. Dezember 1940 den Erbhof Dirisam Nr. 13 und 19, das sogenannte Schauergut, das verpachtet war, dessen Pachtung aber am 31. Dezember 1940 abließ. Am 17. Januar 1941 hat der Pächter Weinberger sich verpflichtet, die Pachtung zum 1. März 1941 zurückzugeben, sich aber das Recht vorbehalten, bis zum 1. März 1942 in dem

Hause zu wohnen. Die Beklagten beabsichtigten zunächst, dem Pächter das Schneiderwolfengütl zu verkaufen. Da aber die Klägerin Gewicht darauf legte, das väterliche Gut selbst zu erwerben, wurde vereinbart, daß sie dieses übernehmen und dem Pächter Weinberger ihr Häuschen verkaufen solle. Am 3. Februar und 17. März 1941 wurden vor dem Notar Dr. Lechner die Kaufverträge verlautbart, die Beklagten verkauften an die Klägerin das Schneiderwolfengütl zum Preise von 10.800 RM und die Klägerin verkaufte ihre Liegenschaft in Schwarzgrub an die Ehegatten Weinberger zum Preise von 7.700 RM. Jeder dieser Kaufverträge wurde davon abhängig gemacht, daß der andere verbücherungsfähig werde. Unter XI des Vertrages über das Schneiderwolfengütl heißt es:

„Die Parteien nehmen zur Kenntnis, daß dieser Vertrag zu seiner Rechtskraft der Genehmigung seitens des Landrates in Grieskirchen nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachungsverordnung unterliegt, und machen daher die Rechtskraft dieses Vertrages ausdrücklich von dieser Genehmigung aufschiebend bedingt abhängig ... – Endlich vereinbaren die Parteien noch als aufschiebende Bedingung dieses Kaufvertrages die Erteilung der Genehmigung der Preisbildungsstelle beim Landrat in Grieskirchen zu den vereinbarten Bedingungen dieses Kaufvertrages.“

Die Klägerin übernahm das Schneiderwolfengütl am 1. März 1941. Der Kaufvertrag über die Liegenschaft der Klägerin in Schwarzgrub wurde anstandslos genehmigt. Die Klägerin erklärte sich darauf – nach ihrer Behauptung auf Drängen der Beklagten – damit einverstanden, daß der Eigentumswechsel ohne Rücksicht darauf, daß der Vertrag über das Schneiderwolfengütl noch nicht genehmigt sei und mit der Möglichkeit der Nichtgenehmigung gerechnet werden müsse, im Grundbuch einverleibt werde, erhielt den Kaufpreis ausbezahlt und zahlte davon 3.000 RM an die Beklagten.

Der Landrat in Grieskirchen setzte dann mit Bescheid vom 17. Juli 1941 den Kaufpreis für das Schneiderwolfengütl auf 8.800 RM herab, hob aber diesen Bescheid nach Beschwerde der Beklagten auf Anweisung des Reichsstatthalters in Oberdonau durch Bescheid vom 16. Februar 1942 wieder auf und teilte den Parteien mit, daß er dem Kaufvertrage nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung die Genehmigung versagen müsse, aber den Kaufvertrag genehmigen könne, wenn die Parteien einen Kaufpreis von 8.800 RM vereinbaren würden. Nachdem die Beklagten einen Verkauf zu diesem Preise abgelehnt hatten, versagte der Landrat am 8. April 1942 dem Vertrage die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Grundstücksverkehrsbekanntmachung. Eine Beschwerde der Klägerin blieb ohne Erfolg. Darauf erklärte sie am 14. Juli 1942 – noch in Unkenntnis der Verordnung über die Preisüberwachung vom 7. Juli 1942 (RGBl. I S. 451), sie erkenne an, daß der Kaufvertrag nach Versagung der Genehmigung nicht rechtsgültig zustande gekommen sei; sie nehme zur Kenntnis, daß die für das Jahr 1942 noch die Fehchung vom Besitze Dirisam Nr. 9 für sich

beziehen und dort wohnen könne, jedoch dafür die Auszugsleistungen und 500 RM zu entrichten habe. Nachdem ihr dann die Verordnung vom 7. Juli 1942 mitgeteilt worden war, hat sie Klage auf Einwilligung der Beklagten in die Herabsetzung des Kaufpreises für das Haus Nr. 9 in Dirisam auf 8.800 RM erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die auf § 503 Nr. 2 und 4 ZPO gestützte Revision der Beklagten ist begründet.

Das Oberlandesgericht meint, die Vereinbarung der Parteien in Punkt XI des Vertrages, wonach sie die Genehmigung des Landrates nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung und die Genehmigung (richtig: die Unbedenklichkeitsbescheinigung) der Preisbildungsstelle zur aufschiebenden Bedingung für die Gültigkeit des Kaufvertrages gemacht haben, enthalte keine eigentliche Bedingung, weil sie nur wiederhole, was schon durch das Gesetz vorgeschrieben sei, daß nämlich der Vertrag der Genehmigung durch den Landrat bedürfe und bei Versagung dieser Genehmigung nichtig sei; die Vereinbarung könne eine Anwendung der Verordnung vom 7. Juli 1942 nicht hindern, weil sie mit der zwingenden Anordnung des Gesetzes, daß im Falle des freiwillig erklärten oder durch Urteilsspruch ersetzten Einverständnisses des Veräußerers mit dem zugelassenen Entgelt der Kaufvertrag mit entsprechend verändertem Inhalt bestehenbleiben solle, in Widerspruch stehe. Die Verordnung vom 7. Juli 1942 ist jedoch nach dem feststehenden Sachverhalt auf den zwischen den Parteien über die Liegenschaft D. Nr. 9 abgeschlossenen Kaufvertrag gar nicht anwendbar. Diese Grundstücksveräußerung bedurfte nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 35) – eingeführt in den Alpen- und Donaugauen durch die Verordnung vom 20. Juli 1938 (RGBl. I. S. 906) – zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung nach § 2 dieser Bekanntmachung in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1 EinfVO, für deren Erteilung der Landrat in Grieskirchen zuständig war. Dieser hat die bei ihm nachgesuchte Genehmigung durch Bescheid vom 8. April 1942 versagt; die im Gesetz vorgesehene befristete Beschwerde hiergegen wurde vom Reichsstatthalter am 24. Juni 1942 zurückgewiesen. Damit war die Versagung der Genehmigung zur Veräußerung rechtskräftig und unabänderlich geworden. Dies hatte nach der Rechtsprechung zur Grundstücksverkehrsbekanntmachung (vgl. RGZ Bd. 168 S. 351 mit Nachweisungen) zur Folge, daß der bis dahin schwebend unwirksame Kaufvertrag und jede Bindung der Parteien durch ihn endgültig vernichtet wurde. Der Bescheid des Landrates vom 17. Juli 1941, durch den er den Kaufpreis von 10.800 auf 8.800 RM herabgesetzt hatte, war von ihm bereits durch Bescheid vom 16. Februar 1942 aufgehoben worden. Der Versuch, die Parteien zum Abschluß eines Kaufvertrages zum Preise von 8.800 RM zu veranlassen, war an der ablehnenden Haltung der Beklagten gescheitert. Der Kaufvertrag zwischen den Parteien

war also bereits am 24. Juni 1942 endgültig erledigt. Die Klägerin hat seine Nichtigkeit auch durch ihre Erklärung vom 14. Juli 1942 ausdrücklich anerkannt.

An diesem Rechtszustande hat auch die Verordnung vom 7. Juli 1942 bei ihrem Inkrafttreten am 20. Juli 1942 nichts geändert. Die in ihrem § 3 angeordnete Rückwirkung setzt voraus, daß der Kaufvertrag beim Inkrafttreten der Verordnung noch zu Recht bestand oder nur infolge Beanstandung des vereinbarten Entgelts durch die Preisbehörde nichtig war (§ 2 Abs. 1). Die auf dieser Grundlage eingetretene Nichtigkeit des Kaufvertrages steht der Anwendung der neuen Vorschriften über das ausnahmsweise Weiterbestehen der vertraglichen Bindung mit dem herabgesetzten Entgelt nicht entgegen. Ist aber eine nach den in § 1 Abs. 2 Satz 2 angeführten Vorschriften genehmigungspflichtige Grundstücksveräußerung durch endgültige Versagung der erforderlichen Genehmigung hinfällig geworden, so kommt ihre Aufrechterhaltung gemäß § 2 Abs. 2, § 3, deren Geltung sich auf das preisrechtliche Gebiet beschränkt, nicht in Frage, insbesondere ist dann für einen Anspruch des Erwerbers auf Erteilung des Einverständnisses mit dem als zulässig bezeichneten Entgelt kein Raum (Pritsch-Friemann bei Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht Ausgabe Österreich III e 5 S. 174 a (10) Anm. 3 Abs. 1 letzter Satz zu § 3). Anders würde es nur liegen, wenn die Genehmigungsbehörde in einem Falle, in dem – wie hier – Bedenken nur mit Rücksicht auf das überhöhte Entgelt bestehen, die Genehmigung nicht endgültig versagt, sondern die Veräußerung unter der Bedingung genehmigt hätte, daß das Entgelt auf eine bestimmte Höhe ermäßigt werde. Ein solcher Sachverhalt ist jedoch hier nicht gegeben. Der Umstand allein, daß die Genehmigung zur Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstückes nach der gegebenen Begründung nur wegen der Höhe des vereinbarten Entgeltes versagt wurde, vermag die Anwendung der Verordnung vom 7. Juli 1942 nicht zu rechtfertigen. Dies hat das Reichsgericht bereits in seiner zum Abdruck bestimmten Entscheidung III 85/43 vom 4. Oktober 1943 ausgesprochen.

Aber auch wenn man die Verordnung vom 7. Juli 1942 in solchen Fällen trotzdem für anwendbar halten wollte, muß ihre Anwendbarkeit im vorliegenden Falle doch daran scheitern, daß die Parteien in Punkt XI des Vertrages seine Gültigkeit von der Genehmigung des Landrates abhängig gemacht haben. Zwar wird eine solche Vereinbarung im Schrifttum zu der Verordnung meist als Vorausverzicht des Erwerbers auf die Rechte aus § 2 Abs. 3, 4, § 3 Abs. 1 Nr. 1 VO behandelt und insoweit – im Gegensatz zu einem erst nach Feststellung des zulässigen Entgeltes erklärten Verzicht – als unzulässig und unwirksam angesehen. Der Ansicht, daß eine solche Abrede gegen die guten Sitten verstoßen würde, kann aber nicht einmal für den Fall beigetreten werden, daß die Vereinbarung in die Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung fällt. Richtig ist allerdings, daß die Berufung auf die Abrede gegen Treu und Glauben verstoßen kann, wenn die Abweichung des als zulässig bezeichneten Entgeltes von dem

vereinbarten – anders wie in dem hier zu entscheidenden Falle – nur geringfügig ist, so daß dann im Ergebnis § 2 Abs. 3 VO doch zur Anwendung kommt. Dagegen ist die Aufrechterhaltung eines Kaufvertrages, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung geschlossen ist, nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VO ausgeschlossen, wenn die Parteien ausdrücklich die Unbedenklichkeitserklärung der Preisbehörde zur Bedingung des Vertrages gemacht haben. Nach dieser Bestimmung soll bei vorher geschlossenen Verträgen der Veräußerer zur Erteilung des Einverständnisses auch dann verpflichtet sein, wenn die Veräußerung, auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Veräußerers, für den Erwerber eine grob unbillige Härte bedeuten würde. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen worden, weil viele Preisbehörden vor dem Ergehen der Entscheidungen des Reichsgerichts RGZ Bd. 166 S. 89 und Bd. 168 S. 91, zum Teil auch noch nachher den Standpunkt vertreten, daß die Parteien an den von den Preisbehörden festgesetzten Veräußerungspreis gebunden seien und der Kaufvertrag unter den abgeänderten Bedingungen abzuwickeln sei. Infolgedessen wurden durch die Erklärungen in § 2 Abs. 1 der Verordnung, daß bei Beanstandung des vereinbarten Entgelts durch die Preisbehörde der Vertrag nichtig sei, alle diejenigen, welche im Vertrauen auf die entgegengesetzte Stellung der Preisbehörden den Kaufvertrag trotz Herabsetzung des Entgelts durchgeführt hatten, schwer getroffen. Um die auf diese Weise entstandenen schwierigen Verhältnisse zu beseitigen, wurde die Übergangsbestimmung des § 3 geschaffen. Dagegen bestand für sie kein Bedürfnis, wenn die Parteien bereits bei Vertragsabschluß klargestellt hatten, daß der Vertrag bei anderweitiger Festsetzung des Preises durch die Preisbehörde nicht gelten sollte. In solchen Fällen findet daher die Bestimmung des § 3 keine Anwendung. So aber liegt es hier.

Die Klägerin hatte den Verkauf ihres Hauses in Schwarzgrub und den Kauf des Schneiderwolfengütl's derart miteinander in Verbindung gebracht, daß die Gültigkeit beider Verträge voneinander abhängig war. Diesen Zusammenhang hat sie später dadurch gelöst, daß sie sich mit der Durchführung des Kaufvertrages über ihr Haus in Schwarzgrub einverstanden erklärte, obwohl der andere Vertrag noch nicht genehmigt war und mit der Möglichkeit seiner Nichtgenehmigung gerechnet werden mußte. Sie behauptet, hierzu durch die Beklagten veranlaßt zu sein. Wenn dies zuträfe, würde es vielleicht gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn die Beklagten sich jetzt darauf beriefen, daß der Kauf des Schneiderwolfengütl's von der Genehmigung des Landrats abhängig gemacht und dadurch die Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 7. Juli 1942 ausgeschlossen wäre. Aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist nicht bewiesen, daß die Beklagten die Klägerin dazu veranlaßt haben, ihre Zustimmung zur Durchführung des Verkaufes ihres Hauses in Schwarzgrub zu geben. Die Klägerin kann deshalb auch mit dieser Begründung aus der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 keine Rechte herleiten. Die Klage

ist daher abzuweisen und demnach das Urteil des Landgerichtes wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 41 und 50 ZPO.

19. 1. Der § 92 BinnSchG und die §§ 734–739 HGB sind nicht anwendbar, wenn ein Schlepper und das von ihm geschleppte Schiff zusammengestoßen sind oder der Schlepper durch die Ausführung oder Unterlassung eines Manövers einen Schaden des geschleppten Schiffes verursacht hat. Vielmehr ist hier nur die Haftung aus dem Schleppvertrage und aus §§ 823 flg. BGB gegeben. Das gilt auch dann, wenn die schädigende Maßnahme des Schleppers darin bestand, daß er zur Unzeit den Schlepstrang abgeworfen und sich entfernt hat.

2. In diesem Falle haften daher mehrere, die denselben Schaden schuldhaft verursacht haben, dem Eigner des geschädigten Schiffes als Gesamtschuldner und nicht nach Kopfteilen.

3. Unentschieden bleibt, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen im Falle des § 92 BinnSchG und der §§ 734–739 HGB eine Haftung der mehreren Schädiger nach Kopfteilen oder ob ebenfalls eine gesamtschuldnerische Haftung besteht.

BinnSchG § 92; HGB §§ 734–739; BGB § 840.

I. Zivilsenat. Urt. vom 9. März 1944 (I 61/1943).

I. Oberlandesgericht Köln.

In Sachen der Firma *Schulte & Bruns* in Papenburg (Ems), Klägerin, Revisionsklägerin, Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig,

gegen

1. die Firma *Meyerhoff Stromeyer Lagerhausgesellschaft* in Mannheim, Zweigniederlassung in Duisburg,

2. den Kapitän Heinrich *Noll* vom Boot „Stromeyer 3“ in Duisburg,

3. die *August-Thyssen-Hütte Aktiengesellschaft Werk Phönix* in Duisburg-Ruhrort, Beklagte, Revisionsbeklagte, zu 1 und 2 auch Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigter der Beklagten zu 1 und 2: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schrömbgens in Leipzig, der Beklagten zu 3: Rechtsanwalt Dr. Fuchslocher in Leipzig, hat das Reichsgericht, I. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 9. März 1944 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Lindenmaier und der Reichsgerichtsräte Dr. Tölke, Dr. Dinter, Hornung, Dr. Elten für Recht erkannt: